

Satzung über die Benutzung des Hortes an der Grund- und Werkrealschule der Gemeinde Weil im Schönbuch und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für den Hort an der Schule)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch am 16. März 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Hortes an der Grund- und Hauptschule Weil im Schönbuch und Erhebung von Gebühren beschlossen.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Weil im Schönbuch betreibt den Kinderhort an der Grund- und Werkrealschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des von der Gemeinde Weil im Schönbuch betriebenen Kinderhortes einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren.

§ 2

Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Der Hort hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Angebote des Hortes nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (2) Die Zahl und die datumsmäßige Lage der Betreuungstage des Hortes entsprechen den Tagen, an denen im Kindergarten „In der Röte“ Ganztagsbetreuung für Kindergartenkinder stattfindet. Die Betreuung im Hort findet während dieses Zeitraums von Montag bis Freitag jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Bei Schulferien innerhalb dieses Zeitraums wird die Betreuung im Hort auf 07.00 bis 17.00 Uhr erweitert.

II. Benutzung

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Hort. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch unter einer Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Gemeinde Weil im Schönbuch kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (6) In dem Hort werden Kinder bis zum Alter von 15 Jahren aufgenommen. Falls mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze verfügbar sind, haben Kinder aus Grundschulklassen Vorrang. Dasselbe gilt für Kinder, deren Geschwister bereits den Hort an der Grund- und Werkrealschule oder die Ganztagsbetreuung im Kindergarten „In der Röte“ besuchen.

§ 5

Erkrankungen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen infektiösen Krankheiten, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Knochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten o.ä.), ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Auftreten der Erkrankung, die Leitung des Horts zu unterrichten.
- (3) Bei Erkrankungen mit ansteckenden Krankheiten richtet sich der Besuch des Horts nach der Handhabung in der Schule.

§ 6

Erkrankung einer Gruppenleiterin

Bei vorübergehender Erkrankung der Leitung des Horts wird diese durch eine andere geeignete Person vertreten. Bei längerer Erkrankung sorgt die Gemeinde für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Gemeinde eine zeitweilige Schließung vor.

§ 7

Regelmäßiger Besuch des Kindergartens

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§ 2), sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Horts durch die Kinder gewährleisten. Besucht ein Kind den Hort nicht, ist die Leitung oder ihre Vertretung umgehend zu benachrichtigen. Unbeschadet davon bleibt § 5 dieser Satzung.
- (2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig dem Hort fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.

III. Gebühren

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Horts werden Benutzungsgebühren gemäß § 9 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Insgesamt werden Gebühren für 11 Monate im Jahr erhoben (Der August ist Gebührenfrei.)
- (5) Für die Betreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird keine separate Gebühr für Kinder die den Hort regelmäßig besuchen erhoben.

§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:
1. Regelbetreuung:

		Hort an der Schule ab 12 Uhr, 5 Tage	Hort an der Schule ab 12 Uhr, 3 Tage	Hort an der Schule ab 7 Uhr, 5 Tage	Hort an der Schule ab 7 Uhr, 5 Tage alleinerziehend	Hort an der Schule ab 7 Uhr, 3 Tage	Hort an der Schule ab 7 Uhr, 3 Tage alleinerziehend
2010/2011	Kind aus Familie mit 1 Kind unter 18:	293,00 €	176,00 €	319,00 €	304,70 €	191,60 €	187,70 €
	Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18:	293,00 €	176,00 €	312,50 €	298,40 €	187,70 €	181,40 €
	Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18:	293,00 €	176,00 €	312,50 €	298,40 €	187,70 €	181,40 €
	Kind aus Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18:	293,00 €	176,00 €	302,00 €	293,00 €	181,40 €	176,00 €

2. Ferienbetreuung für Grundschul Kinder:
- Betreuung in den Pfingst- und Sommerferien: 80,00 €/Woche
 - Betreuung in den sonstigen Ferien: 16,00 €/Tag
- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, wird jedoch die gesamte Gebühr des belegten Betreuungsplatzes berechnet.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt anzuzeigen.
- (5) Bei Ganztagsbetreuung werden zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren die tatsächlichen Kosten des Mittagessens erhoben. Diese Kosten sind bei der Gebührenbefreiung nach Absatz 6 ausgenommen.
- (6) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung (im Hort an der Grund- und Werkrealschule und/oder der Ganztagesbetreuung im Kindergarten), reduziert sich die Gebühr für die Ganztagesbetreuung für das zweite und jedes weitere Kind (die niedrigere Gebühr) um 50%.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung/Fälligkeit

- (3) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund von Vorschriften der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Weil im Schönbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt sind.

Ausgefertigt

Weil im Schönbuch, den 16. März 2010

Wolfgang Lahl
Bürgermeister